



Landkreis Diepholz

... gut miteinander leben.

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)

in der Lesefassung vom 08.12.2025
(Gültig ab 01.01.2026)

§ 1 Entgelttatbestand

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung zur Deckung der Aufwendungen private rechtliche Benutzungs entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung. Unterliegen die Entgelte einer Umsatzsteuerpflicht, gelten die in dieser Ordnung und in der Anlage 1 zu dieser Ordnung genannten Entgelte als Brutto-Entgelte und beinhalten die gültige Umsatzsteuer. Die wesentlichen Teile der öffentlichen Einrichtung sind in der Abfallbewirtschaftungssatzung beschrieben.

§ 2 Entgeltmaßstab für die Entsorgung mit Abfallbehältern bis 2.400 l Volumen

(1) Das Benutzungsentgelt setzt sich aus einem Grundentgelt und einem nutzungsbezogenen Leistungsentgelt, sowie einem zusätzlichen Bereitstellungsentgelt bei zugelassenen Halbunterflurbehältern zusammen.

Das Grundentgelt wird für jedes anschlusspflichtige Grundstück im Sinne der Abfallbewirtschaftungssatzung (§ 5 Abs. 2) erhoben. Im Fall einer Ausnahme nach § 3 Abs. 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird je Miteigentum ein Grundentgelt erhoben.

Die Höhe des Leistungsentgeltes bestimmt sich nach der Anzahl, dem Volumen und (bei Behältern ab 660 l Volumen) der Leerungshäufigkeit der bereitgehaltenen zugelassenen Restabfallbehälter sowie nach der Anzahl der bereitgehaltenen Bio-Tonnen.

Soweit Abfallbehälter ab 660 l Volumen über die vereinbarte Leerungshäufigkeit hinaus zusätzlich entleert werden, wird für jede Zusatzentleerung ein gesondertes Entgelt erhoben. Werden Abfälle in den Behältern erkennbar auf mechanische Weise verdichtet, so wird ein erhöhtes Leistungsentgelt nach § 3 Abs. 3 erhoben.

Das Bereitstellungsentgelt für Halbunterflurbehälter (§ 19 a Abfallbewirtschaftungssatzung) wird pro Behälter erhoben.

(2) Bei nachgewiesenen Wochenendhausgrundstücken (§ 5 Abs. 6 der Abfallbewirtschaftungssatzung) wird von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 6 Monaten pro Jahr ausgegangen, soweit die Grundstücke nicht dauerhaft bewohnt werden (Erstwohnsitz). Für Ferienparks, die nachweislich nicht ganzjährig ausgelastet sind und für Wochenendgrundstücke, die einzeln mit Restabfallsäcken oder mit Abfallbehältern angeschlossen sind, bestimmt sich das Benutzungsentgelt nach § 3 Abs. 3 dieser Ordnung.

(3) Lässt der Landkreis gemäß § 17 Abs. 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung die Benutzung von Restabfallsäcken für die regelmäßige Entsorgung von Restabfällen bebauter Grundstücke zu, wird das Benutzungsentgelt gemäß § 3 Abs. 1 wie folgt bemessen:

- für 13 Restabfallsäcke/Jahr nach der Ziffer 1
- für 26 Restabfallsäcke/Jahr nach der Ziffer 2
- für 52 Restabfallsäcke/Jahr nach der Ziffer 3

Die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 3 Entgeltsätze für Abfallbehälter bis 2.400 l Volumen

(1) Das jährliche Grundentgelt gemäß § 2 Abs. 1 beträgt 62,40 EUR.

Das jährliche Leistungsentgelt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 beträgt für

1. 60 l Restabfallbehälter	180,00 EUR
2. 120 l Restabfallbehälter	252,00 EUR
3. 240 l Restabfallbehälter	396,00 EUR
4. 660 l Restabfallbehälter	
a) bei wöchentlicher Leerung	3.276,00 EUR
b) bei 14täglicher Leerung	1.692,00 EUR
c) bei 4wöchentlicher Leerung	900,00 EUR
d) je Zusatzentleerung	70,00 EUR
5. 1.100 l Restabfallbehälter	
a) bei wöchentlicher Leerung	5.388,00 EUR
b) bei 14täglicher Leerung	2.748,00 EUR
c) bei 4wöchentlicher Leerung	1.428,00 EUR
d) je Zusatzentleerung	110,00 EUR
6. 2.400 l Restabfallbehälter (Halbunterflurbehälter)	
a) bei wöchentlicher Leerung	11.628,00 EUR
b) bei 14täglicher Leerung	5.868,00 EUR
c) bei 4wöchentlicher Leerung	2.988,00 EUR
d) je Zusatzentleerung	240,00 EUR

Die genannten Leistungsentgelte schließen die Nutzung einer zugelassenen Bio-Tonne (120 l oder 240 l Volumen / 14tägliche Leerung) ein. Anschlussnehmer, für die gem. § 3 Abs. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung keine Benutzungspflicht für die Bio-Tonne besteht, erhalten auf die Entgelte einen jährlichen Abschlag in Höhe von 108,00 EUR.

Für die Bereitstellung von Halbunterflurbehältern (§ 19 a Abfallbewirtschaftungssatzung) wird pro Behälter ein jährliches Entgelt von 300,00 EUR erhoben.

- (2) Für zusätzlich genutzte Bio-Tonnen (120 l/240 l Volumen) wird ein jährliches Leistungsentgelt in Höhe von 108,00 EUR erhoben. Für die Nutzung von Halbunterflurbehältern für Bioabfälle wird ein jährliches Leistungsentgelt von 1.080,00 EUR pro Behälter abzüglich des Abschlages gem. Abs. 1 Satz 3 erhoben.

Für zusätzlich genutzte Restabfallbehälter (60 l/120 l / 240 l/660 l/1.100 l / 2.400 l Volumen) wird das entsprechende Leistungsentgelt gem. Abs. 1 abzüglich des Abschlages gem. Abs. 1 Satz 3 erhoben.

- (3) Das jährliche Benutzungsentgelt bei einzeln ange- schlossenen Wochenendhausgrundstücken (§ 2 Abs. 2 Satz 2) beträgt 50 v. H. der in Abs. 1 und 2 genannten Entgeltsätze, mit Ausnahme der Entgelt für Zusatzleerungen (Abs. 1 Nr. 4d), 5d) u. 6d)), die weiterhin 100 v. H. betragen.

Das erhöhte jährliche Leistungsentgelt bei erkennbarer mechanischer Verdichtung von Abfällen in den Abfallbehältern (§ 2 Abs. 1 Satz 6) beträgt 200 v. H. der in Abs. 1 und 2 genannten Entgeltsätze.

- (4) Das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme einzelner genormter Restabfallsäcke beträgt 6,00 EUR je Abfallsack.
- (5) Soweit der Landkreis gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung andere als die in Absatz 1 genannten Behälter zugelassen hat, gelten abweichend die Entgeltsätze, die die AWG für diese Behälter berechnet.
- (6) Die Entgelte nach Abs. 1 schließen auch die regelmäßige Entsorgung der getrennt gesammelten Abfälle (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 – 9 der Abfallbewirtschaftungssatzung) ein, soweit nicht gesonderte Entgelte nach §§ 5 - 7 erhoben werden.

§ 4 Entgeltmaßstäbe und Entgeltsätze für Sonderleistungen

- (1) Für die Festsetzung eines kurzfristigen Abfuhrtermins für Haushaltssperrabfälle außerhalb der üblichen Abholungsreihenfolge („Blitzabholung“, § 11 Abs. 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung) erhebt der Landkreis ein Leistungsentgelt zur Deckung des zusätzlich entstehenden Kostenaufwandes. Dabei wird jede Einzelabholung von metall- oder schadstoffhaltigen Elektro-Altgeräten, Bildschirmgeräten sowie metallhaltigen oder sonstigen Sperrabfällen separat berechnet.
- (2) Die Abfuhr von Haushaltssperrabfällen ist in den Entgelten gem. § 3 Abs. 1 bereits anteilig berücksichtigt. Soweit ein Anschlussnehmer diese Leistung jedoch mehr als zweimal pro Jahr in Anspruch nimmt (§ 11 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung), erhebt der Landkreis für jede weitere Abfuhr ein zusätzliches Leistungsentgelt.
- (3) Das Entgelt beträgt für:

1. Blitzabholungen von Haushaltssperrabfällen 150,00 EUR je Abfuhrantrag

2. Die dritte und jede weitere Abholung von Haushaltssperrabfällen 150,00 EUR je Abfuhrantrag

- (4) Für die Aufstellung / Abholung von Abfallbehältern bis 2.400 l Volumen (§17 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung) erhebt der Landkreis grundsätzlich ein Leistungsentgelt zur Deckung des zusätzlich entstehenden Kostenaufwandes.

Das Entgelt wird - unabhängig von der Behälteranzahl - je Aufstellungs-/ Abholungsvorgang erhoben und beträgt 20,00 EUR. Soweit ein Restabfallbehälter ab 660 l Volumen aufzustellen oder abzuholen ist, beträgt das Entgelt jedoch 40,00 EUR.

- (5) Abweichend von Absatz 4 wird für folgende Aufstellungs-/ Abholungsvorgänge kein Entgelt erhoben:
- a) Ersatzgestellung für Schäden an Behältern bzw. den Verlust von Behältern, für die der Anschluss- und Benutzungspflichtige gemäß § 17 Abs. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung nicht haftet
 - b) Erstanschluss von bewohnten oder bebauten Grundstücken (§ 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung)
 - c) Wechsel des Grundstückseigentümers
 - d) Selbstdrehung/-anlieferung von Abfallbehältern (nur möglich bei Behältern bis 240 l Volumen)

Im Einzelfall kann der Landkreis auch aus Gründen der Billigkeit auf die Erhebung eines Entgelts verzichten.

- (6) Werden Abfälle nach § 18 Abs. 2 UA 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung überlassen, betragen die Entgelte je entleertem Abfallbehälter mit einem Volumen von
- | | |
|----------------|-------------|
| - bis zu 240 l | 35,00 EUR |
| - bis zu 660 l | 70,00 EUR |
| - 1.100 l | 110,00 EUR |
| - 2.400 l | 240,00 EUR. |

- (7) Für die Zurverfügungstellung von besonderen Abfallsäcken/ -tüten /-behältern wird zur Deckung des zusätzlich entstehenden Kostenaufwandes ein gesondertes Entgelt erhoben.

Das Entgelt beträgt (ohne Entsorgungskosten) für

- a) Container-Bags (z.B. für asbesthaltige Abfälle)
Größe 1 (140 x 220 cm) 2,50 EUR je Stück
Größe 2 (90 x 90 x 110 cm) 8,00 EUR je Stück
Größe 3 (320/260 x 125 x 30 cm) 12,00 EUR je Stück
- b) Papiertüten für Bioabfälle 3,00 EUR je 50 Stück.

§ 5 Entgeltmaßstab und Entgeltsätze bei Selbstanlieferung

- (1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen erhebt der Landkreis ein Entgelt, dessen Höhe nach dem durch Verwiegen festgestellten tatsächlichen Abfallgewicht bemessen wird mit Ausnahme bei Styropor und Styrodor. Bei diesen Abfällen wird die Höhe der Entgelte ausschließlich nach dem Volumen bemessen.

Soweit aus technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen keine Verwiegen der Abfälle möglich oder zulässig ist (z.B. Ausfall der Waage, Anlieferung von

Kleinmengen unter 200 kg Gewicht bzw. unter 2 cbm Volumen), wird das Entgelt nach dem Abfallvolumen (EUR/cbm) berechnet.

- (2) Die Höhe der Entgelte regelt die Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 6 Entgeltmaßstab und Entgeltsätze für die Entsorgung von Problemabfällen

Problemabfälle aus privaten Haushalten werden ohne zusätzliches Entgelt entsorgt, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt.

§ 7 Entgeltpflicht, Entgeltpflichtige

- (1) Die Entgeltpflicht (Grund-, Leistungs- und Bereitstellungsentgelt) bei der regelmäßigen Abfuhr von Abfallbehältern bis 2.400 l Volumen (§ 3 Abs. 1 bis 3) entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem der Restabfallbehälter dem Anschlussnehmer zur Verfügung steht.
Steht der Behälter am ersten Tag des Monats zur Verfügung, so entsteht die Entgeltpflicht bereits für den laufenden Monat. In den übrigen Fällen entsteht sie mit Beginn des folgenden Monats.

- (2) Die Dauer der Entgeltpflicht ist unbestimmt, mit Ausnahme bei den zusätzlichen Bioabfallbehältern gem. § 3 Abs. 2 S.1, für diese besteht die Entgeltpflicht mindestens 6 Monate. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter vom Anschlussnehmer zurückgegeben wird, soweit dem nicht der Anschluss- und Benutzungszwang oder die Mindestnutzungsdauer gemäß der Abfallbewirtschaftungssatzung entgegensteht.
Eine Änderung des Leistungsentgeltes gemäß Abs. 1 wird durch Rückgabe, Umtausch oder Wechsel der Leerungshäufigkeit der bereitgehaltenen Abfallbehälter bewirkt. Wird dabei ein Anschluss mit Restabfallsäcken gemäß § 2 Abs. 3 geändert, so sind die nicht genutzten Restabfallsäcke an den Landkreis zurückzugeben.

In begründeten Einzelfällen kann der Landkreis zeitlich befristet auf die Erhebung eines Leistungsentgeltes verzichten, soweit der Entgeltpflichtige glaubhaft versichert, dass in dieser Zeit keine überlassungspflichtigen Abfälle auf dem Grundstück entstehen. Alle Änderungen des Leistungsentgeltes werden mit Beginn des folgenden Monats wirksam.

- (3) Entgeltpflichtig ist in den Fällen des Abs. 1 sowie für die Aufstellung / Abholung von Abfallbehältern bis 2.400 l Volumen (§ 4 Abs. 4) der Anschlusspflichtige (§ 3 Abs. 1 Abfallbewirtschaftungssatzung). Bei Wohngrundstücken im Sinne der Abfallbewirtschaftungssatzung haften daneben auch Mieter und Pächter für die zu zahlenden Entgelte. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Bei Wechsel des Entgeltpflichtigen geht die Entgeltpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

- (4) Die Entgeltpflicht bei der Benutzung von Restabfallsäcken (§ 3 Abs. 4) und gesondert zur Verfügung gestellter

Abfallsäcke/ -tüten/ -behälter (§ 4 Abs. 7) entsteht mit dem Erwerb. Entgeltpflichtig ist der Erwerber.

- (5) Die Entgeltpflicht bei Zusatzentleerungen von Restabfallbehältern ab 660 l Volumen (§ 3 Abs. 1) und bei Sonderleistung gem. § 4 Abs. 6 entsteht mit Beginn dieser Sonderleistungen und für die Abholung von Haushaltssperrabfällen (§ 4 Abs. 1 bis 3) mit der Anforderung. Entgeltpflichtig ist derjenige, der diese Leistungen beim Landkreis oder dessen beauftragten Dritten in Auftrag gibt. Bei Wohngrundstücken im Sinne der Abfallbewirtschaftungssatzung haftet daneben auch der jeweilige Grundstückseigentümer für die zu zahlenden Entgelte. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Entgeltpflicht bei der Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises (§ 5) entsteht mit der Anlieferung. Entgeltpflichtig ist in diesen Fällen der Anlieferer und der Abfallerzeuger. Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (7) Erfolgt die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in den Fällen der Absätze 3, 5 und 6 in Vertretung eines Dritten, so ist dies dem Landkreis mitzuteilen. Die Bestimmungen der §§ 164 bis 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechend Anwendung.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit, Entstehen der Entgeltschuld

- (1) Alle Entgelte nach dieser Ordnung werden von der AWG im Namen des Landkreises durch Rechnung festgesetzt. Die jeweiligen Fälligkeiten ergeben sich aus den nachfolgenden Absätzen. Soweit in der Rechnung kein anderes Datum genannt ist, werden die festgesetzten Entgelte einen Monat nach dem Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Die Entgeltschuld bei der regelmäßigen Abfuhr der in § 7 Absatz 1 genannten Behälter entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraums.
Entsteht oder ändert sich die Entgeltpflicht während eines Kalendervierteljahres, entsteht die Entgeltschuld zum Zeitpunkt der Änderung.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Entgeltpflicht während des Kalenderjahres das restliche Kalenderjahr. Die Entgelte für Abfallbehälter bis 2.400 l Volumen werden in vierteljährlichen Teilstufen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist das für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilentgelt innerhalb eines Monats nach Rechnungzugang zu entrichten.
- (4) Die Entgeltschuld für Zusatzleerungen von Abfallbehältern ab 660 l Volumen und für Sonderleistungen gemäß § 4 Abs. 4 u. 6 entsteht mit der Inanspruchnahme dieser Sonderleistungen. Die Entgelte werden gleichzeitig fällig.
- (5) Die Entgeltschuld für Sonderleistungen gemäß § 4 Abs. 1-3 entsteht mit der Anforderung. Die Entgelte werden gleichzeitig fällig.
- (6) Die Entgeltschuld für die Selbstanlieferung von Abfällen entsteht mit der Anlieferung. Die Entgelte werden

gleichzeitig fällig. Soweit die Entgelte nicht bar entrichtet werden, tritt die Fälligkeit erst mit dem Zugang der Rechnung ein.

- (7) Mahnungen für Entgelte, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wurden, sind kostenpflichtig. Daneben erhebt der Landkreis Verzugszinsen.

§ 9

Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Falls die Abfuhr aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar bis zu einem Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Entgeltminde rung. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird das Entgelt für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 10

Modellversuche

Der Landkreis kann bei der Durchführung von Modellversuchen gem. § 21 Abfallbewirtschaftungssatzung während des Versuchszeitraumes für die betroffenen Anschlussnehmer von den in dieser Ordnung genannten Entgeltsätzen abweichen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Diepholz, den 21.12.2015

gez. Bockhop

- Landrat -